

eigenständig befunden; man aber
 die untrüglich ansehnliche Pflanz der
 Markläuse auf ansehnliche man
 müßten, fette die Gemeinde die
 Kraftkraft insonst festsitzgaben.
Abg. Künzler: Abg. Dr. Text ferner den
 bezüglichen solas nicht genau ge-
 lassen zu geben, indem in dem betref-
 fenden die man Werk zu der alte
 Strafen inbegriffen sind. die ge-
 staltung von Löffelungen sind Graben
 können nicht den inbegriffen das
 Land weniger als die aufpassen
 Grundbesitzer. bei der Rollantragung
 habe die Gemeinde zu den Löffelun-
 gen ihre Finanzspende gegeben.
Abg. Künzler erklärt das Finanzspen-
 die der Gemeinde mit den Punkten
 das solas, man nicht die alte, auf
 dem unter lange Strafenstrafe be-
 steht werden müßte.
Abg. Springer: Nachdem die alte Strafen
 im Jahre 1914 vom Land in Cash ge-
 winnung durch die Materialprüfer
 zur Virellfassung stark in Auftrag
 genommen werden sei, übernahm
 die Gemeinde jetzt Künzler Pflicht.
 können nicht; die neuen Strafen-
 Strafen werden für den bloßen Ort.
 werke werden Gemeinde nicht so sein

2
 2
 1. der. Text erklärt, daß die
 Begründung nicht mit der
 nachherigen nicht der ge-
 meinde sei.
 1. Gemeinde

Weg der
Münze
Primer

(für 7000 R) verpachtet werden, die Pacht-
kraft für eine zu billig verkauft
werden.

ganzen

Der Präsident findet in diesem Verfallenen
eine neue Verfassung der Kirche, das
eine Kräftepunkt würde ohne Rück-
sicht auf das Landmannwerk in An-
griff genommen, mußten der Ver-
trag abgebrochen, die ersten Mayen, die
Gemeinde für die Kirche erhalten,
in Betracht, die Zusammenfassung des
ganzen ~~alten~~ Verfallenen überprüfte
den Verkaufpreis von 20.000 R.

Bay: Renteier: Das Land hat der Gemeinde
die Rente nicht genommen, die La-
ndeskrasse kann als öffentliche von
jedermann besessen werden; die Zu-
samensetzung der ~~Landeskrasse~~ Krasse
nicht ~~das~~ Land eine ansehnliche Unt-
gabe von Papier, das Landman-
werk hat für die Gemeinde eine
große Fortschritt u. es darf ^{haben} ~~haben~~
fortgeschritten zu sein. Billiger-
weise kann das Land ~~erhalten~~,
daß die Krasse von der Gemeinde
nicht in verantwortlichen Händen
zu übergeben nicht.

III. Fortsetzung der 1. Teilung des Grundbesitzes
über die Vermittlerarbeit.
Zu § 2 liegen folgende 3 Urträge

war: 1. Mitglieder der Gemeindevertra-
gen sind als Vermittler wählbar; 2.
der Ortsvorsteher ist nicht wählbar;
3. der Ortsvorsteher ist wählbar, kann
aber ablesen.

Der Präsident spricht für die Maß der
Vorstands ohne Einschränkung; die
Maßarbeit dürfte nicht sehr in die
Maßfala fallen; die Voraussetzungen
müssen jedoch angegeben werden
klarere Verhältnisse nicht gemacht
werden.

Abg. Jäger bemerkt, welche Voraussetzungen
bestimmungen wären in Zukunft
der Sache nicht anzugehen, indem über
die Bestimmungen der in Frage stehenden
Gesetze keinelei Festsetzungen vor-
liegen. Der Vorsteher habe sich zu
zufolge am meisten hinsichtlich in die
Familienverhältnisse der Orte.

Nachdem auf Mullinger, Meyer, Dr.
Leh, Carlson, Opell u. sog. Buch
Kurz für die Sache gesprochen, und
der Antrag: „Mitglieder der Gemeinde-
vertretung sind wählbar“ mit 9
Stimmen angenommen.

Zur § 28 soll folgende Fassung (wie nach
dem Referat) gemacht werden:
„Unterläßt es der Kläger zum
zweiten Male, den Ladungen zu erscheinen“

langen und die bürgerliche Freiheit
beim Landbesitze unerschütterlich zu ma-
chen, so vorzüglich in die Gultur-
sinnung eines Rechtsaufgebens für
immer.

Es erfolgt nun die 2. Lesung der Vorlage:
Abänderung der Grundbesitzgesetzgebung.

Artikel 3 des fünften Absatzes von § 53
soll lauten: „Der ~~Landbesitzer~~ wirklichen
Eigentümern für die nötigen Klai-
rungsstücke und Kaufmitteln
mit Rücksicht der Gebote.“

Abg. Grommer beantragte, so solle Ge-
legenheit geschaffen werden, daß ein
Hilffsmittel der Prüfung im Landab-
lage sein könne, so könne dies nur
eine Kommission, bestehend aus dem
Landesparlament und 2 weiteren
Männern geschaffen.

Der Reg. Kommissar erwidert, daß mit
Zurückweisung der Landtag der § 17
auf Grund des § 21 vorgeschrieben
den ~~Landbesitzer~~ in dem unerschütterlichen Rechte
in Bezug der Verwaltung Kaufsinnung
gestrahmt werden könne, wenn die
Mairengewinnung im Lande gemacht
werden kann, kann dies auch mit
der Hilfsbefugnisung geschaffen.

Der Präsident interpelliert Grommer
Antrag nur bemerkt, daß ein Ge-

sonderr Topplids vinf vöðing þar, ummið þar
 fyrstl. Þagimöring vinf Þurayiming yfir
 Þurimöring vinf man volla.

Abg. Rint vinf áf vö Þurimöring vinf
 yfir þar þurimöring vinf þar.

Abg. Dr. Bark þurimöring, vinf yfir þar
 vöðing vinf þurimöring vinf yfir
 yfir þurimöring vinf þurimöring vinf
 vinf þurimöring vinf þurimöring vinf
 vinf þurimöring vinf þurimöring vinf

Þag. Þurimöring: þurimöring vinf þar
 þurimöring, vinf vinf þurimöring
 vinf þurimöring vinf, vinf þurimöring
 vinf þurimöring vinf þurimöring vinf
 vinf þurimöring vinf þurimöring vinf
 vinf þurimöring vinf þurimöring vinf
 vinf þurimöring vinf þurimöring vinf
 vinf þurimöring vinf þurimöring vinf

Abg. Þurimöring vinf þurimöring vinf
 yfir þurimöring.

Þurimöring vinf þurimöring, vinf þurimöring
 vinf þurimöring vinf þurimöring vinf
 vinf þurimöring vinf þurimöring vinf
 vinf þurimöring vinf þurimöring vinf
 vinf þurimöring vinf þurimöring vinf
 vinf þurimöring vinf þurimöring vinf
 vinf þurimöring vinf þurimöring vinf
 vinf þurimöring vinf þurimöring vinf
 vinf þurimöring vinf þurimöring vinf
 vinf þurimöring vinf þurimöring vinf

Waffen werden können u. kritisiert sein
der Taten werden.

Bei der Abfertigung sind die Herlagen
entschieden ungenügend.

Nach: Kommission: Es ziemlich die das
Gesetz eine Verbesserung würde, sind
da u. sehr unzureichende Begründungen.
von Seiten der Behörden u. es dürfte
sich empfehlen, die Regierung zu
ermöglichen, allenfallsigen. Unzufrieden-
heiten zu berücksichtigen.

Nachdem am 2. Lesung der Gesetzesent-
wurf über die Vermittlungskammer

zunehmend die Sache für sich ein
Vermittlungskammer, welche die wichtigsten
Angelegenheiten des Gesetzes sind die
folgenden Anträge: der Land-
tag unzureichend die gesetzl. Regie-
rung, die allenfalls unzureichenden
Angelegenheiten der Vermittlungskammer.
Vorläufige Natur an der beiden
in der letzten Sitzung beschlossen
von Seiten der Regierung.

IV, Nach der Lesung der ersten Lesung
erklärt der Präsident, daß mit dem
Zusammentritt der Landtag die gesetzl.
Angelegenheiten der Vermittlungskammer
abgehandelt sei. Der Antrag, dem
Landtag vorzuziehen, wurde
in der Sitzung nicht abgelehnt.

mått: Präsidant Dr. A. Häver och
 sin Abgavordnande Maryar, Callmer,
 Dr. Lark i. Ofvult.

Präsidant: ~~Dr. Häver~~ Den förordning som
 förtiden Landtaget vidtog den 27
 Landtagssammanför den starkt uttryckta
 för sin arfolysinsamlingens
 in tillfällighet som tabaksmitteln.
 Den starkt uttryckta för den här tillfällighet
 uttryckta frågan om lösen z. z.
 betydligt som tillfällighet. Under
 omständigheterna vid den Landtag
 den fråga förantanden, de först.
 Majinring om besattmästaren,
 om det är det uttryckt, tabaksmitteln
 uttryckt om tillfällighet om besattmästaren.
 Abg. Tyranger vill som uttryckt
 det för Hof i. Havn, för Råd
 i. Lutter.

Den Präsidant uttrycker Tyranger om
 uttryckt förantanden, det som uttryckt
 uttryckt för ant den Landtag
 Havn i. de uttrycker den uttrycker
 samt uttrycker uttrycker uttrycker
 uttrycker, till information
 om uttrycker.

Abg. Dr. Lark uttrycker den uttrycker,
 den uttrycker den uttrycker uttrycker
 uttrycker uttrycker uttrycker, den Landtag
 om katastrofen uttrycker, den uttrycker

dieu Kommissionen fälte wir Morte yubringt
 in. Beim falken yuztzt, dief inkunp.
 epimntet Hureyafun fien fufft wiff.
 löfe Ziffände yuffaffen werden,
 ut yuwer fien Mantel wir wof ins
 flammie andröben.

Der Präfident yrotuffiert yuzen die
 Anffeldyungem lacht, die Laiffen.
 yur der Kommission diefem die fofun
 laffen. unden dief inuoyirklifun
 Ziffände in Friapenberg bey wiff
 die Notpart Kommission die fult;
 Kämpfe äplicher Ort können auf ande.
 we wer, falk fien aber in Friapen-
 berg fulten luffen Gemeindenyafun
 dief bildung zuzier farten auf
 die fuffen yubriaben werden, ut
 die fult 50 fofun die woyntkennin, das
 die Abgwerbnter dief wiff Maß als
 dief Kommission inuoyt inder finktion
 unyoyen fabe, der Abg. den der
 Landtag mantel inderleyen, aber
 dief dief andernitigen Maß, der
 Präfident können ^{allenthalts} die Anfiff der
~~Abgwerbnter~~ Abgwerbnter über
 die Guffafteyung unyofun.
Abg. Offalt: Wenn lach Rakafte:
 yur voranfiff, fult er den Land-
 tag darant aufmerkffem mayen,
 damit woyubwiff werden können;

der ist Pflicht einer jeden Abgeordneten.
es einer übrigens auf ein Mittel
geben, wie in ²Freiburg Verfassung
zu schaffen.

Nach Künzler: Es war falls
Widylin der Wolfenbüttel
in. Jäten arbeitspflichtige Anordnungen
geben können; das ist nicht legal,
wie Mandat abzugeben die das
Juden Recht nicht erfüllen wollen.
wenn Carl Herzog stirbt, soll er
zu sein sein; es werden bei
aber wohl auf Mittel d. Man
finden, für uns den unternehm-
span Lebensunterhalt zu schaffen.
Pflicht der Führung um 1/2 Uhr.

Ist es nun Obliegenheiten der Mandat annehmen
müß es ein nicht nicht Mandat annehmen Pflicht der
Nicht annehmen.

Feger
Wahlmänn.

In der heutigen Sitzung
genehmigt

Radon 7 des - 9/5

fr A. Maeder